

## Der Geist der Umlatzsteuer.

Vortrag bei den Ältesten der Kaufmannschaft.

Die neue Umsatzsteuer ist seit dem 1. August in Geltung. Sie soll eine Milliarde jährlich aus der Geschäftswelt herausziehen. Diese Summe sagt zur Genüge, wie stark der Eingriff ihrer Herrschaft in jeden einzelnen Betrieb sein wird. Wenn auch so manches Wort über sie bereits gesagt ist, so hat sie doch auf dem langen Weg von der Regierungsvorlage über Ausschuss- und Plenumberatung im Reichstag ihre Gestalt so oft verändert, daß eine Aufklärung über ihren richtigen Inhalt, ihre Absichten und den in ihr lebenden Geist weiten Kreisen ein Bedürfnis ist. Der von den Ältesten der Kaufmannschaft gestern in der Aula der Handelshochschule über diese Frage veranstaltete Vortrag fand denn auch, wie der überaus starke Besuch bewies, ein lebhaftes Echo in der Berliner Geschäftswelt.

Vortragender war Regierungsrat Dr. Popitz vom Ministerium des Innern, der das Gesetz von seinen ersten Anfängen bis zur Verabschiedung als leitender Mitarbeiter auf allen verhandelten Pfaden begleitet hat. Er erörterte zunächst den finanzwissenschaftlichen Charakter. Die Umsatzsteuer ist nicht, als was sie fälschlich oft bezeichnet wird, eine allgemeine Gewerbesteuer, denn sie zielt nicht auf den Ertrag des Gewerbes. Vielmehr ist sie eine allgemeine Verbrauchssteuer oder noch einer alten kaiserlichen Bezeichnung eine Generalabgabe. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich die Abwälzbarkeit, wenn auch die offene Abwälzung, das heißt zum Beispiel das Hineinschreiben des Steuerbetrages in die Rechnung, verboten ist.

Die erste von der Kaufmannschaft vorzunehmende Handlung ist also das Abwälzen. Sämtliche Preise müssen durchgesehen und nach Hineininkalkulieren der Steuer neu angesetzt werden. Das macht Schwierigkeiten bei den Höchstpreisen. Indessen ist bereits eine Regierungsunternehmung im Gange, um bei allen in Betracht kommenden Verwaltungsstellen die Verlässlichkeit der Steuer in den Höchstpreisen durchzusetzen.

Gegenstand der Besteuerung sind Lieferungen und Leistungen. Der Reichstag hat jedoch gegenüber dem Entwurf eine Einschränkung insofern vorgenommen, als er nur die Leistungen der gewerblichen, nicht der geschäftlichen Tätigkeit dem Gesetz unterwarf. Die freien Berufe haben also die Gefahr der Besteuerung noch einmal an sich vorübergehen sehen. Die Erwerbsabsicht ist gleichgültig. Auch gemeinnützige und wohltätige Unternehmungen, wenn sie nicht ausdrücklich als solche anerkannt sind, müssen ihren Umsatz besteuern.

Lieferung und Leistung werden nach dem Entgelt, nicht nach dem Kaufpreis beurteilt. Unterscheidet eine Rechnung etwa den eigentlichen Preis und die Kosten des Transports usw., so wird trotzdem der gesamte Rechnungsbetrag als steuerpflichtig angesehen. Indessen können Versendungs- und Versicherungslosten abgezogen werden, wenn sie in dem bestimmten Fall als Auslagen erkennbar sind. Die Kosten der Warenumschließungen müssen mitbesteuert werden, auch wenn sie zurückgeliefert werden, nicht aber, wenn sie nur geltehen werden. So ist z. B. beim Flaschenbierverkauf das Flaschenbier steuerfrei. Man sieht, hier sprudelt eine muntere Quelle für Steuerprozesse.

Das Gesetz kennt einige Ausnahmen unter den steuerpflichtigen Leistungen. So ist z. B. das Kreditgewerbe befreit, da es ja bereits durch die Börsenumsatzsteuer hinreichend belastet ist. Das schließt aber nicht aus, daß der Bankier für die Gebühr eines Verwahrungsvertrages, der Auslosungskontrolle, für die Provision des Inlaffos, der Umsatzsteuer unterworfen ist. Tritt indessen das Inlaffo in Form einer Forderungsübertragung auf, so wird es zu einem Kreditgeschäft und von der Steuer befreit. Weitere Ausnahmen sind Importeur und Exporteur. Der Gesetzgeber hatte das Wiedererwachen des deutschen Welt Handels im Auge und wollte die wichtigsten Glieder der Welt Handelsorganisation nicht durch eine Besteuerung schwächen. Demgemäß ist bei der Einfuhr die erste Weiterveräußerung im Inlande innerhalb des Großhandels steuerfrei. Eine wichtige Bevorzugung des Zwischenhandels liegt in der Bestimmung, wonach von mehreren Geschäften bei einer Ware nur dasjenige dem Steuerfiskus ver-

fallt, das die unmittelbare Besitzübertragung zur Folge hat.

Im Januar eines jeden Jahres muß der Kaufmann eine Steuererklärung über die Umsätze des letzten Kalenderjahres abgeben. Die Behörde hat Mittel der Nachprüfung von einer Stärke wie in keinem früheren Gesetz. In erster Linie ist hier der Buchführungszwang zu erwähnen, dem jeder einzelne Gewerbetreibende, auch die Besitzerin eines kleinen Grüntramkellers, der Hausierer, der umherziehende Altmaterialhändler, unterworfen sind. Ferner kann die Behörde nicht nur die Vorlegung der Bücher, sondern auch Auskunft von dritten Personen, z. B. Kunden oder Lieferanten, verlangen. Das dritte Mittel ist endlich eine allgemeine Aufsicht. Die Steuerbehörde kann sich im Laufe des Jahres den Betrieb, insbesondere die Führung der Bücher, ansehen. Es ist beabsichtigt, mit dieser Aufsicht in weitgehendem Maße die Berufsorganisationen zu betrauen. Hierin liegt ein neuer und ausbaufähiger Gedanke, der in seiner Weiterentwicklung vielleicht dahin führen wird, daß der Steuerertrag durch diese Berufsverbände aufgebracht wird.

Am Montag, 7 Uhr, wird Dr. Popitz an der gleichen Stelle über die Zugsteuer sprechen.

A. D.